



Zum Aushang

INFO 01/2025



09.01.2025

Stufenlaufzeiten im Sozial- und Erziehungsdienst angepasst

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

in der vergangenen Tarifaueinandersetzung zum TV-L haben ver.di und GEW gemeinsam erkämpft, dass die verlängerten Stufenlaufzeiten im Bereich des Sozial- und Erziehungsdienstes an die allgemeinen Stufenlaufzeiten im TV-L angeglichen und weitere Regelungen verbessert werden. Die Redaktionsverhandlungen zur Umsetzung der Tarifeinigung vom 9. Dezember 2023 sind nun endlich abgeschlossen, die Endfassungen der Änderungstarifverträge liegen vor.

Was ändert sich konkret?

Für ALLE Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst gelten ab 1. Oktober 2024 einheitliche Stufenlaufzeiten. Die Länge der Stufenlaufzeiten in Stufe 2 und 3 wurden jeweils um ein Jahr verkürzt.

Stufe	1		2		3			4				5				6
Berufsjahre	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15+

Wer zum 1. Oktober 2024 in Stufe 2 im dritten Jahr plus XX-Monate war, kommt rückwirkend zum Stichtag in die Stufe 3. Dabei bleiben die Monate unberücksichtigt. Es ist also unerheblich, ob Sie am 1. Oktober 2024 bereits elf Monate im dritten Jahr der Stufe 2 waren oder erst seit einem Monat. Es zählt das begonnene Berufsjahr.

Für die Beschäftigten in der Tätigkeit von Sozialarbeiter*innen/ Sozialpädagog*innen, die nicht voll ausgebildet und deshalb in der EG S 8b eingruppiert sind, die am 1. Oktober 2024 in der Stufe vier im fünften Jahr plus XX-Monate / Jahre waren, kommen in Stufe 5, da hier endlich die Stufen 5 und 6 eingeführt werden.

Wichtig: Auch hier wirkt es sich nicht aus, wie lange sich die Beschäftigten bereits in Stufe 4 befanden. Beschäftigte, welche z. B. seit 12 Jahren in Stufe 4 sind, können die Stufe 5 nicht überspringen, sondern gelangen in die nächsthöhere Stufe, die Stufe 5. Von dort beginnt die Stufenlaufzeit neu. Eine Anrechnung von überschüssigen Jahren findet nicht statt.

Alle Beschäftigte in der Tätigkeit von Erzieher*innen, Heilerziehungspfleger*innen oder Heilerzieher*innen, die nicht voll ausgebildet und in der EG S 4 Fallgruppe 2 eingruppiert sind, die am 1. Oktober 2024 in der Stufe vier im fünften Jahr plus XX-Monate / Jahre waren, kommen in die Stufe 5, da es jetzt für sie die Stufen 5 und 6 gibt. Auch hier findet keine Anrechnung von überschüssigen Jahren statt.

Alle Erzieher*innen, Heilerziehungspfleger*innen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit besonders schwierigen fachlichen Tätigkeiten, die sich in der EG S 8b befinden, kommen ab dem 1. Oktober 2024 schon früher in die Stufe 5: Wer zum Stichtag in Stufe 5 im sechsten bis achten Jahr ist (19-21 Berufsjahre), gelangt in Stufe 6.

Die Änderungen der Stufenlaufzeiten gelten auch, sofern das Arbeitsverhältnis zum Stichtag ruhte (z.B. Elternzeit, Sabbatical). So wurde am Stichtag die Stufenanpassung vorgenommen und anschließend wird die Stufenlaufzeit aufgrund des ruhenden Arbeitsverhältnis wieder angehalten.

Was müssen Sie jetzt tun?

Die Neuordnung erfolgt grundsätzlich automatisch und muss nicht von den Beschäftigten geltend gemacht werden. Sie sollten von Ihrem Arbeitgeber ein Begleitschreiben erhalten und auf Ihrer Entgeltabrechnung sollte ersichtlich sein, wenn eine neue Stufenzuordnung erfolgt ist.

Versäumung der Überleitungsregelungen: Versäumt der Arbeitgeber die Anpassung, müssen Sie die Zahlungsansprüche aus einer höheren Stufe jedoch innerhalb von sechs Monaten (Ausschlussfrist) schriftlich gegenüber dem Arbeitgeber geltend machen, damit sie nicht verfallen. Anders gesagt: Die Zuordnung in die richtige Stufe rückwirkend seit dem 1. Oktober 2024 kann ohne zeitliche Begrenzung rückwirkend geltend gemacht werden, nicht aber die Nachzahlung des Entgelts. Steht Entgelt aus, weil die Höherstufung nicht umgesetzt wurde, gilt die sechsmonatige Ausschlussfrist gemäß § 37 Abs. 1 TV-L. Die Geltendmachung sollte spätestens bis zum 19. Mai 2025 (Posteingang bei der Personalstelle) schriftlich erfolgen.

Mit kollegialen Grüßen
A. Pester
Vorsitzende